

Protokollauszug

aus der
Sitzung des Bauausschusses der Stadt Grevesmühlen
vom 24.08.2017

**Top 7 Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42
der Stadt Grevesmühlen "Nahversorgungsstandort Greves-
mühlen - Ost"
hier: Beschluss Durchführungsvertrag**

Sachverhalt:

Die Stadt kann nach § 12 BauGB durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung sämtlicher anfallender Kosten vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB in einem Durchführungsvertrag verpflichtet.

Herr Prahler erläutert, dass mit Penny die Umsetzung der „Grevesmühlener Liste“ vereinbart wurde. Dies stellt gewissermaßen eine Sortimentsbeschränkung für den Discounter dar. Diese Einschränkungen wurden im Textteil des B-Planes festgehalten.

Empfehlung des Bauausschusses

1. Aufgrund des § 11 BauGB i.V. mit § 12 BauGB (Baugesetzbuch) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Nahversorgungsstandort Grevesmühlen - Ost“ laut Anlage.
2. Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger,

**Irmeler Verwaltungs KG
Rahlstedter Straße 32a
22149 Hamburg**

den Durchführungsvertrag lt. Anlage abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 5
Nein- Stim- 1
men:
Enthaltungen: 0

